

Kirche und Revolution

Seit der Französischen Revolution sind die meisten staatlichen Umwälzungen sehr bald in eine Verfolgung der katholischen Kirche ausgeartet. Die Revolutionen in nicht wenigen Ländern nach dem zweiten Weltkrieg bilden dabei keine Ausnahme. Beides: Revolution und Kirchenverfolgung scheinen innerlich so verknüpft, daß eine abweichende Entwicklung geradezu als regelwidrig empfunden werden kann. Die erste Frage, die sich stellt, ist die, ob es denn nun wirklich so gehen muß. Ihr folgt die zweite, wer schließlich daran die Schuld trage: die Ideen und Träger der Revolution oder die Kirchenführung.

Das Werden großer Staatsumwälzungen — nehmen wir als Beispiel die große Französische Revolution von 1789 und die Nationalsozialistische Machtübernahme von 1933 — zeigt am Beginn ein Bild, daß man nicht auf Kampf, sondern viel eher auf ein gutes Einvernehmen zwischen Kirche und weltlicher Macht hätte schließen sollen. In Versailles ziehen am 4. Mai 1789 in nie gesehener Pracht, unter unsäglichem Jubel des Volkes der König mit seinem Hofstaat, die Vertreter des neuen Dritten Standes zusammen mit Adel und Geistlichkeit, in sakramentaler Prozession aus der Schloßkapelle in die Ludwigskirche, um das erste Zusammentreten der neuen gesetzgebenden Körperschaft, der Generalstände, unter den Segen der katholischen Kirche zu stellen. Dabei hält ein Erzbischof eine Predigt, so vaterländisch, so dem neuen Willen aufgeschlossen, daß gegen Sitte und Brauch die Versammelten in der Kirche in begeisterte Beifallstürme ausbrechen.

Mit nicht weniger Prunk und Volksbegeisterung hat sich 1933 die Eröffnung der neuen Reichsarbeit in der Garnisonskirche von Potsdam vollzogen. Und kurz darauf erklärte der Träger des neuen Staatswesens feierlich vor der Nation, seine Bewegung erachte die christlichen Bekenntnisse „als die wichtigsten Faktoren zur Erhaltung unseres

Volkstums. Ihre Rechte sollen nicht angetastet werden“. Zwei Jahre später, im einen und im andern Fall, sieht sich die katholische Kirche bereits auf die Anklagebank verwiesen, in die Reihe der „Feinde des Volkes, der Verräter am nationalen Willen, das in der Revolution aufgebrochen ist, um das Volk zu Einheit, Freiheit und Wohlstand zu führen“.

Wie kam es so weit? durch wessen Schuld? So schwerwiegende Fragen dürfen nicht aus Gefühl oder Verärgerung beantwortet werden; dazu sind sie für Kirche und Staat zu bedeutungsvoll. Wenn daher ein Forscher in überlegener Ruhe solche geschichtliche Vorgänge durchleuchtet und ihre inneren Entwicklungslinien bloßlegt, so werden wir das mit Freude begrüßen. *K. D. Erdmann*¹ hat diese Arbeit für die ersten zwei Jahre der Französischen Revolution geleistet. Um es gleich vorweg zu sagen: man mag bei der Fülle von Auslegungs- und Erklärungsmöglichkeiten, die bisher von der Geschichtsschreibung geboten wurden und die Erdmann mit gewissenhafter Treue vorführt, manche Einzelergebnisse vielleicht anders beurteilen — die Mäßigung des Verfassers, sein sicheres politisches Verstehen, seine Einfühlungsgabe und die meisterliche Darstellung wird man auf jeden Fall voll anerkennen. Es ist ein Genuß, eine solche wissenschaftliche Abhandlung zu studieren, weil sie in übersichtlicher Stufenfolge bis an den Kern des Konfliktes heranführt und wertvolle Einblicke in die Taktik revolutionärer Vorgänge eröffnet.

Es war durchaus nicht so, als ob der französische Klerus sich vom Anfang an gegen die neue Bewegung gestellt hätte. Er war im Gegenteil von den Ideen der Aufklärungsphilosophie weithin angesteckt, die Vertreter des niederen Klerus zogen sogar mit großen

¹ Volkssouveränität und Kirche. Studien über das Verhältnis von Staat und Religion in Frankreich vom Zusammentritt der Generalstände bis zum Schisma, 5. Mai 1789 bis 13. April 1791. (312 S.) Köln 1949, Universitäts-Verlag. Brosch. DM 8.50.

Hoffnungen in die Volksvertretung, weil sie für das getretene Volk und ihren eigenen benachteiligten Stand soziale Gerechtigkeit und bessere Lebensbedingungen erstrebten. Als nun in der Nationalversammlung zunächst die Menschenrechte besprochen und in einer berühmt gewordenen Erklärung zusammengefaßt wurden, ging der Klerus, zum Teil führend, mit. Doch zeigte sich schon damals das erste Wetterleuchten über dem bisher wolkenlosen Himmel: Wie sollte sich das unbegrenzte Freiheitsrecht des Einzelmenschen, auch bezüglich seines religiösen Bekenntnisses und der öffentlichen Kultübung, vereinbaren lassen mit der katholischen Lehre, daß nur die Offenbarung im Schoße der katholischen Kirche das Diadem der Wahrheit trage und daß es im Frankreich von damals keine andere öffentlich anerkannte und bevorrechtete Staatsreligion geben dürfe als die katholische Kirche? Immerhin gelang es, diese Klippen geschickt zu umfahren.

Nun aber schob sich ein anderer Fragekreis dazwischen: Man brauchte Geld, die Staatskasse war leer, das Land heillos verschuldet. Es lag nahe, den Klerus, der bisher als privilegierter Stand steuerbefreit war, heranzuziehen, ihm sein Vorrecht zu nehmen oder gar Hand auf das gesamte Kirchengut zu legen. Antiklerikale würden erwarten, daß sich der Kirchenkampf an dieser Forderung entzünden müßte. Aber der französische Klerus bot von sich aus eine Sonderbesteuerung oder eine außerordentliche Abgabe an, die der Nation alle Geldsorgen hätte abnehmen können. Das überraschende Angebot fand eine nicht minder überraschende Antwort: Ablehnung durch die Versammlung der Generalstände. In der Begründung offenbarte die Revolution zum erstenmal ihr wahres Gesicht: sie wollte keine Schenkung vom Klerus annehmen, weil sie nicht zugeben wollte, daß der Klerus überhaupt noch etwas zu verschenken habe; die Enteignung des Kirchenvermögens war also im stillen längst beschlossene Sache.

Von dieser Stelle aus trieb die Entwicklung unaufhaltsam weiter; aus der Erklärung der Menschenrechte folgte — wie man glaubte — mit logischer Notwendigkeit das neue Dogma von der unbegrenzten Volkssouveränität; diese wiederum duldet keine Gemeinschaft oder Körperschaft, die ihr Dasein, Recht und Vermögen nicht aus den Händen des souveränen Volkes empfangen hätte. Ein eigenständiges Kirchenwesen ist daher undenkbar. Wenn die Kirche schon Wert darauf lege, anerkannte Staatsreligion zu sein, dann seien ihre Bischöfe und Priester nur Beamte der Öffentlichkeit. Sie werden vom Volk, das sie enteignet, großmütig besoldet, müssen sich dafür der vom gleichen Volk aufgestellten Lebensordnung (Zivilverfassung für den Klerus) beugen und auf die Verfassung einen Eid ablegen. Vor der souveränen Hoheit des revolutionären Volkes sinkt die einst freie Kirche zur Sklavin des Staates herab. Nun sehen auch die revolutionsbegeisterten Prälaten und Geistlichen, von einigen Ausnahmen abgesehen, daß es solchen Anforderungen gegenüber nur noch ein Nein des Gewissens geben kann: das Schisma zwischen revolutionstreuen und kirchentreuen Geistlichen ist besiegelt.

Wie in den Verfolgungen der Urkirche die Christen dem absoluten Herrschaftsanspruch des Staates ihr Nein entgegenstellten und dafür in den Tod gingen, so wiederum hier. In dem Augenblick, da ein aller höherer Gottgebundenheit harer Souveränitätsbegriff, zum erstenmal wieder nach einem Jahrtausend christlich-germanischer Staatsauffassung, ohne Maske und Tarnung in die Welt trat, stieß er auf einen bis zum Tod entschlossenen Gegner: die katholische Kirche.

Neben diese Analyse aus der Französischen Revolution legen wir eine Veröffentlichung von R. Jestaedt.² Auch

² Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungspraxis, unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 1. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 124 (1951) 335—430.

diese Studie offenbart einen Forscher, der mit Bienenfleiß und großer Genauigkeit das einschlägige Material zusammengetragen und einer umsichtigen Untersuchung unterzogen hat.

Naturgemäß geht es hier um andere Vorgänge und eine andersgeartete Taktik. Um so mehr überrascht es, wie das Grundanliegen des angreifenden Staates und der sich wehrenden Kirche um den gleichen Begriff kreist: die unbegrenzte Souveränität und Machtforderung des staatlich organisierten Volkes. Nur ist diese Volkssouveränität im Kirchenkampf nach 1933 offener, unverhüllter zutage getreten, in einer idealen wie rechtlich-praktischen Weiterentwicklung, wie sie in den letzten hundertfünfzig Jahren der Rechtspositivismus aller Länder gefördert hatte. Es ging nicht mehr nur um die Forderung, daß die katholische Kirche den souveränen Staat anerkenne; die Lehre eines Leo XIII. hatte hierin längst wohltuende Klarheit gebracht und beide Hoheitsgebiete reinlich abgegrenzt. Wenn es sich um ein erträgliches und durchführbares Nebeneinander zweier souveräner Ordnungen im Deutschen Reich gehandelt hätte, von Staat und katholischer Kirche, dann hätte man eine Lösung finden können; sie war bereits gefunden, im Reichskonkordat, und von beiden Vertragspartnern feierlich beschworen. Aber der neue Staat war über diese Ebene längst hinweggeschritten. Sein Anspruch ging auf das Ganze, die restlose, totale Hoheit; er forderte vor allem für die staatstragende Bewegung die totale geistige Führung des Volkes und der Gewissen.

Jestaedt schildert eingehend den Werdegang dieses Kampfes in seiner eigentümlichen Zwiespältigkeit, die sich aus der Doppelbodigkeit des Systems: Staatsregierung und Partei-Bewegung ergab und gewollt war. Den Juristen wird der zweite Teil der Arbeit besonders locken. Er handelt eigentlich im Grunde nur von einem kleinen Einschub im zweiten Satz des Artikels 1 vom Reichskonkordat: „innerhalb der

Grenzen des für alle geltenden Gesetzes“.³ Ein unscheinbarer Nebensatz, eigentlich nur eine selbstverständliche Klausel; und doch steckt darin die ganze Staatstheorie der neuen Zeit: der eine Gott, der keine fremden Götter neben sich duldet, der souveräne Staat.

Wo ist die kühne Weite und wirklich souveräne Großzügigkeit des mittelalterlichen Menschen geblieben, der den naturgegebenen oder gewordenen Gemeinschaften ihr Eigenrecht zuerkannte? Wo die Kraft des deutschen Genossenschaftswesens, auf dem die besten Kräfte einer innerstaatlichen Vielfalt, eines organisatorischen Reichtums, einer echten tragfähigen Demokratie von unten her beruhte? Ist die heutige Menschheit wirklich so schwach geworden, daß sie nur mit der öden Simplification totalitärer Gewalt und eines lebentötenden Zentralismus regieren kann? Man glaube nicht, wir seien in der neuen Demokratie über diesen grenzenlosen Souveränitätsbegriff hinausgewachsen. Die Formel jedenfalls „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes“ hat in nicht wenigen Verfassungen westdeutscher Länder — von Ostdeutschland wollen wir gar nicht sprechen — seit 1945 fröhliche Auferstehung gefeiert.

Ivo A. Zeiger S.J.

Um die Astrologie

In seinem Buch „Das Unerklärliche“ (Stuttgart 1951, Kochler-Verlag) bringt G. F. Hartlaub ein Streitgespräch „Für und wider die Astrologie“ (S. 70 bis 81), in dem ein Anhänger und ein Gegner der Astrologie sich über die Gründe für ihre Einstellung aussprechen. Das Ende vom Lied, auf das es

³ Artikel 1 sagt: „Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“